

Auszug aus dem Protokoll vom 18. Januar 2005

Beschluss Nr. 2005-13

5.05.08

Unterschutzstellung eines Mammutbaumes, Objekt Nr. 1131, am Felsenburgweg 5a, Parzelle Nr. 2063

Der Mammutbaum, Objekt Nr. 1131, ist angrenzend an ein Waldstück inmitten eines Wohnquartiers und überragt als markanter Einzelbaum die umliegenden Bäume. Er weist eine gleichmässig nach allen Seiten ausgebildete Krone auf. Auf der Parzelle Nr. 2063 ist ein Bauvorhaben geplant. Der im Richtplan Natur- und Heimatschutz der Stadt Kreuzlingen eingetragene wertvolle Mammutbaum ist dadurch gefährdet. Begründung für eine Unterschutzstellung des Mammutbaumes:

- Gemäss Richtplan Natur- und Heimatschutz, Teil Natur und Landschaft, ist dieser Baum als wertvoll eingestuft.
- Das geschätzte Alter liegt auf Grund des Stammdurchmessers sowie des Erscheinungsbildes bei ca. 70 Jahren (grobe Altersschätzung).
- Durch sein markantes Erscheinungsbild ist dieser Baum ästhetisch besonders wertvoll. Als immergrüner "Parkbaum" ist er das ganze Jahr hindurch ein wichtiger Bestandteil im Wohnquartier.
- Der Mammutbaum ist bei uns nicht heimisch, jedoch als Parkbaum weit verbreitet. Der ökologische Wert beruht deshalb hauptsächlich auf seiner Grösse und Struktur. Er bietet für einige Tierarten wichtige Sitz- und Schlafgelegenheiten.

Die Gutachten der Firmen baumART aus Weinfelden, Pflege und Diagnose für den Baum, und IPG Keller AG, Kreuzlingen, kommen zum Schluss, dass der Mammutbaum schützenswert ist.

Der Stadtrat erwägt

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Beiträge und Abgeltungen für die künftige Pflege etc. werden nach dem Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte gehandhabt.

Die kantonale Gesetzgebung zum Natur- und Heimatschutz führt in § 2 NHG (TG) beispielhaft erhaltenswerte Objekte auf. Unter Ziffer 1 und 2 der genannten Norm werden Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals, die das Landschafts- und Stadtbild prägen, sowie Lebensräume für Tiere und Pflanzen, wie Hecken usw., erwähnt. Vorliegend steht ein Mammutbaum zur Diskussion, welcher gemäss den eingeholten Fachgutachten ohne Zweifel schutzwürdig und damit erhaltenswert im Sinne der zitierten Bestimmungen ist.

Zusammenfassend ist der für den Mammutbaum, Objekt Nr. 1131, nötige Schutz zu erlassen.

Das Einverständnis von Hans Forster wurde im Rahmen des Baubewilligungsverfah-

./.

rens der Baugesellschaft Felsenburg für den Neubau von zwei Mehrfamilienhäuser am Felsenburgweg 5 + 7 eingeholt.

Der Stadtrat beschliesst

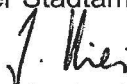
1. Der Mammutbaum (Objekt Nr.1131) auf der Parzelle Nr. 2063 wird, gemäss Situationsplan 1:500, welcher integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist, unter Schutz gestellt. Beiträge und Abgeltungen für die künftige Pflege etc. werden nach dem Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte gehandhabt.
2. Der jeweilige Eigentümer der Parzelle Nr. 2063 hat den geschützten Baum zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe im Wurzel- und Kronenbereich bedürfen einer Bewilligung der Stadt Kreuzlingen, wobei Unterhalt und Pflege im üblichen Rahmen hiervon ausgenommen sind. Beim Absterben des Baumes besteht eine Ersatzpflicht auf dem Grundstück.
3. Ist die Kronenschirmfläche durch umliegende Bauarbeiten betroffen, so müssen folgende Massnahmen zu dessen Schutz getroffen werden:
 - a. Es soll eine weiträumige Baumschutzzone, abgegrenzt durch einen massiven Zaun, errichtet werden. Diese darf nicht durch Lagerung von Aushubmaterial, Baustelleninstallation, Befahren mit Maschinen sowie Niveauänderungen beeinträchtigt werden.
 - b. Vorgängig zu den für den Aushub unvermeidlichen Abgrabungen im Wurzelbereich ist ein Baumpflegespezialist beizuziehen. Er wird einen so genannten "Wurzelvorhang" erstellen, damit ein Weiterwachsen der durchtrennten Wurzeln ermöglicht wird.
 - c. Zur Verhinderung der Austrocknung bei geöffneter Baugrube ist eine Bewässerung des gesamten Wurzelbereichs während und nach der Bauzeit notwendig.
 - d. Auch während den Umgebungsarbeiten ist die Baumschutzzone zu respektieren. Eine Versiegelung durch den Bau von Wegen und Plätzen ist unbedingt zu vermeiden.
4. Dieser Beschluss ist nach Eintritt der Rechtskraft gemäss § 23 NHG im Grundbuch anzumerken.
5. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
6. **Mitteilung an**
 - Baugesellschaft Felsenburg, Herr Hans Forster, Steigerzelg 13, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)

./.

- Baugesellschaft Felsenburg, Herr Heinz Burgmer, Schösslipark 1,
- 8598 Bottighofen (eingeschrieben)
- Verein Kreuzlinger Kinderkrippe, Gaissbergstrasse 34, 8280 Kreuzlingen
- (eingeschrieben)
- Herr Cyrill Huber, Felsenburgstrasse 11, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
- Herr und Frau Ernst und Marianne Nater, Felsenburgweg 10, 8280 Kreuzlingen
- (eingeschrieben)
- Herr und Frau Markus und Myriam Oertly, Felsenburgstrasse 3, 8280 Kreuzlingen
- (eingeschrieben)
- Herr Adrian Stritt, Künzlistrasse 36, 8057 Zürich (eingeschrieben)
- Pro Natura Thurgau, Geschäftsstelle, Hofplatz 2, 9220 Bischofszell
- (eingeschrieben)
- Thurgauer Vogelschutzvereinigung, Frau Ida Marbach, Unterdorfstrasse 14,
- 8355 Aadorf (eingeschrieben)
- WWF Sektion Bodensee/Thurgau, Regionalstelle, Bahnhofstrasse 4,
- 8570 Weinfelden (eingeschrieben)
- Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude,
- 8510 Frauenfeld
- Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die
- Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
- Stadtrat Reiner Bodmer
- Alexander Uebersax, Umweltschutz
- Bauverwaltung

Für die Richtigkeit

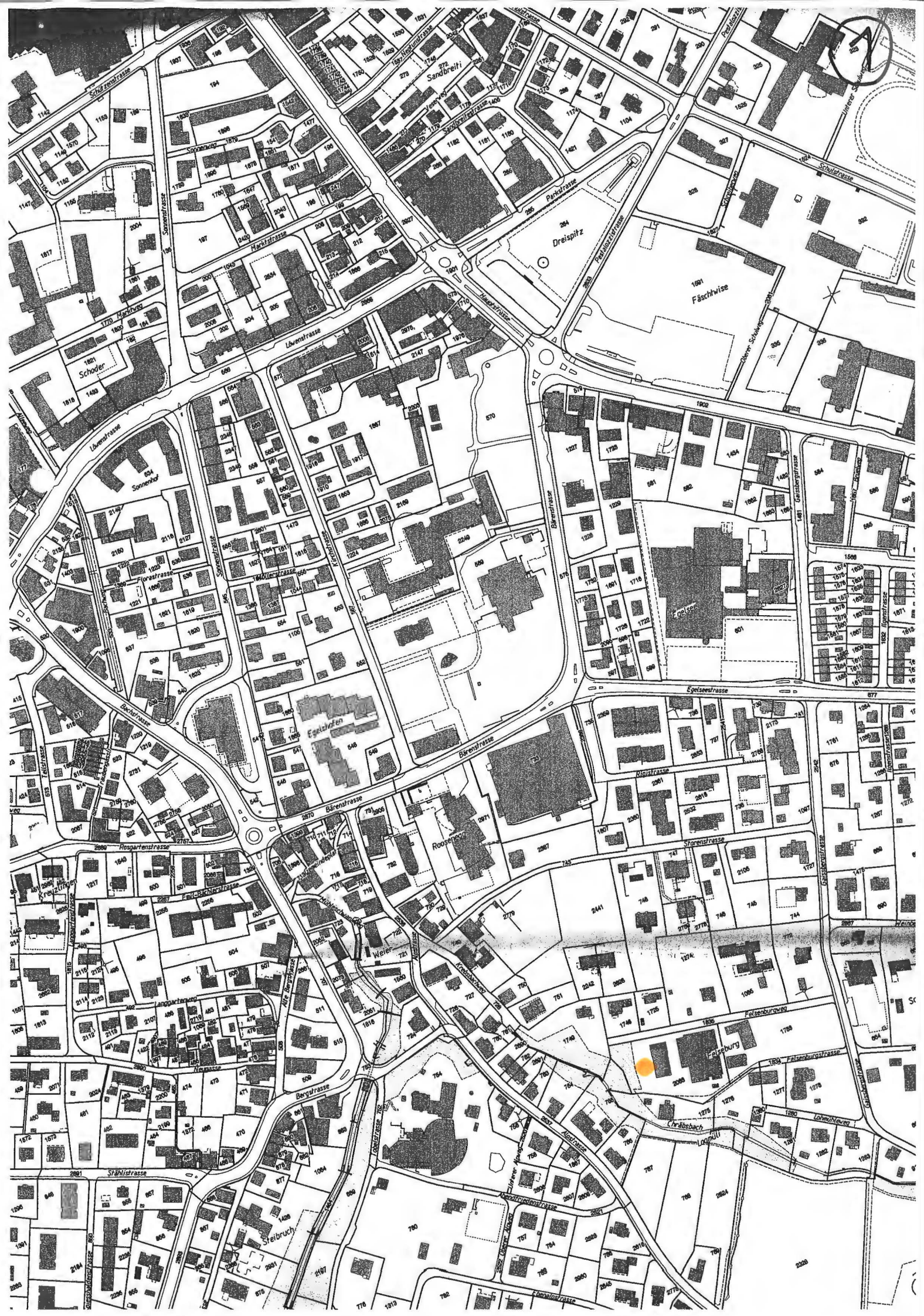
Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadtkammann


Der Stadtschreiber



Beilagen (für Bauverwaltung)

- Gutachten, Pläne und Fotos, je 3-fach



BAUMBEURTEILUNG

Datum 23.11.04

1 Baumdaten

Gutachten Nr. _____

Baum Nr.	<u>1131</u>	Kunde	<u>Stadt Kreuzlingen</u>
Baumart	<u>Mammutbaum</u>		<u>8280 Kreuzlingen</u>
Stammumfang 1m ü. Boden	<u>522cm</u>	Objekt	<u>Felsenburgweg 5a</u>
Höhe geschätzt	<u>2900cm</u>	Ortsbezeichnung	<u>Parkplatz</u>

2 Standort

Bodenbeschaffenheit	<u>kleiner Teil extensive Wiese, Rest Teerbelag</u>
Auffüllung / Abgrabung	<u>-</u>
Mängel	<u>-</u>
Stellung / Wert	<u>solitär, markanter Einzelbaum</u>
Bemerkungen	<u>platzprägender Einzelbaum als Abschluss zum westseitigen, grösstenteils von Fichten dominierten Gehölzstreifen</u>

3 Zustand

Visuelle Beurteilung: Biomechanik

• Stammfuss	<u>gut sichtbare Wurzelanläufe, bogiger Übergang</u>
• Stamm/Stämme	<u>durchgehende Stammachse, gut ausgeformter Querschnitt</u>
• Hauptäste/Gabelungen	<u>horizontal abstehend, leicht hängend</u>
• Kronenform	<u>pyramidal, sehr ausgeglichen, arttypisch</u>
• Jahrestrieb	<u>gute Trieblänge</u>
• Blattgrösse	<u>-</u>
• Belaubungsdichte	<u>sehr dicht, obwohl viel ältere Nadeln abgefallen sind</u>
• Vitalität (VS 0-3)	<u>Vitalitätsstufe VS 0 → intaktes Entwicklungspotenzial</u>
• Bemerkungen	<u>der Zustand des Baumes ist ausgezeichnet und verbunden mit einem überdurchschnittlichen Entwicklungspotenzial</u>

Visuelle Beurteilung: Schadstellen

• Anfahrtschäden	<u>-</u>
• Wunden / Faulstellen	<u>-</u>
• Kappstellen / Höhlungen	<u>-</u>
• Pilzfruchtkörper	<u>-</u>
• Rindenriss / Holzriss	<u>-</u>
• Totäste, Stummel	<u>viele, im ganzen Kronenbereich verteilt</u>
• Krebs / Bohrende Insekten	<u>-</u>
• Harz-/ Gummi-/ Schleimfluss	<u>-</u>
• Bemerkungen	<u>auch die grossflächige Bodenversiegelung hat auf die Entwicklung des Baumes keinen Einfluss gehabt</u>

Analyse von Holzzustand und Wandstärke mittels Resistograph (s. Beilage)

- Messung 1
- Messung 2
- Messung 3
- Messung 4

Bemerkungen

der Baumzustand macht keine Stammuntersuchung mittels Resistograph notwendig

4 Zusammenfassung

bei diesem Baum handelt es sich um ein sehr wertvolles Solitär-Objekt mit grosser gestalterischer Bedeutung

5 Schützenswert ☒

Nicht Schützenswert ☐

6 Empfehlung

Totholz-Entfernung und Auslichtung. Aufgrund der geplanten baulichen Veränderung ist der Baum- und Standortschutz von entscheidender Wichtigkeit

7 Bild

Aufnahme von der Nordseite her

